

4423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über den Aufwandsersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandsersatzgesetz) sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Wird in einem Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz eine Partei von einem Funktionär oder Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung vertreten, so entsteht dieser Interessenvertretung dadurch ein Aufwand, der derzeit voll von der Interessenvertretung zu tragen ist. Soweit aber nach dem zivilprozeßualen Kostenrecht die gegnerische Partei zum Ersatz der Kosten herangezogen werden kann, ist es auch gerechtfertigt, sie zur Tragung dieses Aufwands zu verpflichten. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll daher ein eigener Anspruch der Interessenvertretung gegenüber der gegnerischen Partei auf Ersatz des mit der Vertretung verbundenen Aufwandes normiert werden. Dieser Kostenersatz beschränkt sich auf Verfahren in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ASGG. Der Anspruch auf Aufwandsersatz soll der Interessenvertretung selbst zustehen und er ist nur insofern mit dem Anspruch der vertretenen Partei verbunden, als für den Umfang bzw. die Zuerkennung des Aufwandsersatzes die Entscheidung bzw. der Verfahrensstand in der Hauptsache bindend ist. Durch diese Regelung soll der Anspruch der vertretenen Partei auf Kostenersatz grundsätzlich unberührt bleiben, sodaß sie etwa Barauslagen als Kosten verzeichnen kann. Ausgehend von der Überlegung, daß der Vertretungsaufwand vom Streitwert grundsätzlich unabhängig ist und primär determiniert wird von der Dauer des Verfahrens, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß eine Pauschalabgeltung vor. Diese bestimmt sich nach dem mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer verbundenen durchschnittlichen

Personalaufwand. Dem gegenüber soll der den Interessenvertretungen entstehende Sachaufwand nicht einbezogen werden, da hier ein verfahrenstypischer Sachaufwand für alle Interessenvertretungen nur schwer ermittelbar ist. Der Vertretungsaufwand wird für bestimmte Prozeßabschnitte festgesetzt: Für das Verfahren erster Instanz und für das Verfahren zweiter Instanz; innerhalb des Verfahrens erster Instanz wird nochmals getrennt, wobei Schnittstelle im wesentlichen die erste Tagsatzung ist.

Mit der gleichzeitig vorgeschlagenen Änderung des § 58 a ASGG soll die verfahrensrechtliche Durchsetzung der Ansprüche nach dem Aufwandsersatz in das arbeitsgerichtliche Verfahren eingebaut werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz über den Aufwandsersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwandsersatzgesetz) sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Dr. Irmtraut Karlsson
Berichterstatlerin

Therese Lukasser
Stv. Vorsitzende